

Lösung Klassenarbeit vom 26.02.2014

LEP	70,00
5% Rabatt	<u>3,50</u>
ZEP	66,50
3% Skonto	<u>2,00</u>
BEP	64,50
Bezugskosten	<u>4,50</u>
BP	69,00

LVP 80,00

Kalkulationszuschlag: Rohgewinn * 100 / Wareneinsatz
oder Rohgewinn * 100 / Bezugspreis

Rohgewinn:	80,00
	<u>69,00</u>
	11,00

also 15,94

Handelsspanne: Rohgewinn * 100 / Umsatzerlöse
oder Rohgewinn * 100 / LVP

also 13,75

Kalkulationszuschlag: Kalkulationszuschlag / Handelsspanne

also 1,16

Lösung Klassenarbeit vom 26.02.2014

Sachverhalt 1

Wareneingang VoSt	5.000,00 an 950,00	Verb. aLL	5.950,00
Verb. aLL	595,00 an	Nachlässe VoSt	500,00 95,00
Verb. aLL	5.355,00 an	Bank erh. Skonti voSt	5.194,35 135,00 25,65

Sachverhalt 2

I.g.E. VoSt a. i.g.E.	25.000,00 an 4.750,00	Verb. aLL Ust a i.g.E.	25.000,00 4.750,00
--------------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------

§ 1 Absatz 1 Nr. 5 i. V. m. § 1a UStG und § 15 Absatz 1 Nr. 3 UStG

Sachverhalt 3

BLP abrunden 1% f. 12M davon 20% verbleiben 80%	35.600,00 4.272,00 854,40 3.417,60 649,34	ohne Steuern mit Steuern Ust	
Privatentnahme	4.921,34 an	unent. m. Ust unent. o. Ust Ust	3.417,60 854,40 649,34

BLP abrunden 0,03% f. 12 M für 15 km	35.600,00 128,16 1.922,40		
Entfernungsp.	<u>1.080,00</u>	240 T * 15 km * 0,30 €	
n. abz. BA	842,40		
n. abz. BA	842,40 an	unent. o. Ust	842,40

§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 i. V. m. § 4 Absatz 5 Nr. 6 EStG

Sachverhalt 4

Kurswert alt 50,00 10.000,00 € : 200 St

Kurswert neu 45,00

Handelsrecht: Abwertungswahlrecht nach § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
gemildertes Niederstwertprinzip

AfA auf FA 1.030,00 an WP AV 1.030,00

NR: $200 \text{ St} * 45,00 \text{ €} = 9.000,00 \text{ €} * 3\% = 270,00 \text{ €}$ Nebenkosten
Abwertung von 10.300,00 € auf 9.270,00 €, also um 1.030,00 €

Steuerrecht: Verbot, da keine dauerhafte Wertminderung vorliegt nach
§ 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG - Keine Buchung, da Ansatz mit AK bleibt
Anschaffungswertprinzip

Sachverhalt 5

Die Kosten für die Einkommensteuer können nicht gebucht werden, da es private Kosten sind und hier bisher nur ein Kostenvoranschlag vorliegt.

Die Kosten für die Umsatzsteuer können in Form einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB zurückgestellt werden
Steuerrecht über die Maßgeblichkeit § 5 Absatz 1 EStG

Für die Gewerbesteuer gilt handelsrechtlich das gleiche, da es sich um Aufwand handelt.
Steuerrechtlich gilt ein Verbot nach § 4 Absatz 5b EStG.

Handelsrecht

Steuerberater 550,00 an RSt f. Steuerb 550,00

Steuerrecht

Steuerberater 250,00 an RSt f. Steuerb 250,00

Lösung Klassenarbeit vom 26.02.2014

Sachverhalt 1

Bei dem Geschenk handelt es sich um lohnsteuerpflichtige Ausgaben, da die Grenze von 40,00 € brutto überschritten wurde

38,00 € + 7,22 € Ust = 45,22 € als BA anzusetzen nach Abflussprinzip § 11 Absatz 2 EStG

Sachverhalt 2

Die Bezahlung ist irrelevant, die Lieferung ist wichtig.

NR: 2.380,00 € abzüglich 500,00 € sind die Basis für die AfA

brutto	2.380,00	
	<u>500,00</u>	BA
	1.880,00	

AfA 26,11 6 Jahre und für 1/12 Monat BA

Sonder-AfA 376,00 20% Sonder-AfA BA

§ 4 Absatz 3 Satz 3 EStG i. V. m. § 7 Absatz 1 EStG

Vorsteuer ist einzubeziehen, da ein Arzt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

außerhalb der Buchführung um 500,00 € erhöhend BE

Sachverhalt 3

Zuflussprinzip § 11 Absatz 1 EStG BE

Der noch ausstehende Betrag kann mangels Zufluss nicht als BE angesetzt werden oder als BA ausgebucht werden.

Sachverhalt 4

Für den VZ 2011 sind nur die Monate November und Dezember in Höhe von 200,00 € als BA zu erfassen, da der Januar im VZ 2012 zu erfassen ist. Es handelt sich um regelmäßig wiederkehrende Buchungen, die innerhalb der 10 Tage bezahlt werden.

Abflussprinzip § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG

Sachverhalt 5

Nach § 4 Absatz 3 Satz 4 EStG sind die AK bei GruBo erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses als BA anzusetzen.

BA	25.000,00
BE	40.000,00

Eine Rücklage nach § 6b EStG kommt nicht in Frage, da der Steuerpflichtige nicht die Voraussetzungen nach § 6b Absatz 4 EStG erfüllt.

vorläufiger Gewinn	30.000,00
(1)	-45,22
(2)	-500,00
	-26,11
	-376,00
	500,00
(3)	350,00
(4)	-200,00
(5)	-25.000,00
	<u>40.000,00</u>
	44.702,67